REGIO
APPENZELL AR — ST.GALLEN — BODENSEE

Statuten

VEREIN REGIO APPENZELL AR – ST.GALLEN – BODENSEE

Genehmigt an der a.o. Mitgliederversammlung vom 25. September 2009

Geändert an der Mitgliederversammlung vom 27. November 2019

Geändert an der Mitgliederversammlung vom 23. November 2022

Geschäftsstelle
Blumenbergplatz 1
CH-9000 St.Gallen

Telefon 071 227 40 70
info@regio-stgallen.ch
www.regio-stgallen.ch

I. Name, Sitz und Zweck 3
Art. 1 Name, Sitz 3
Art. 2 Zweck 3
II. Mitgliedschaft 3
Art. 3 Mitgliedschaft 3
Art. 4 Aufnahme, Ausschluss 3
Art. 5 Pflichten 3
Art. 6 Austritt 4
III. Organisation 4
Art. 7 Organe 4
A. Mitgliederversammlung 4
Art. 8 Zusammensetzung, Stimmrecht 4
Art. 9 Einberufung 4
Art. 10 Beschlussfassung 5
Art. 11 Kompetenzen 5
Art. 12 Beratung 5
Art. 13 Protokoll 5
B. Vorstand 5
Art. 14 Zusammensetzung 5
Art. 15 Einberufung, Beschlussfassung 6
Art. 16 Rechte, Pflichten 6
Art. 18 Protokoll 6
Art. 19 Zeichnungsberechtigung 6
Art. 20 Vergütungen 6
C. Kontrollstelle 7
Art. 21 Bestand, Aufgabe 7
D. Geschäftsstelle 7
Art. 22 Bestand, Aufgabe 7
IV. Vereinshaushalt und Rechnungswesen 7
Art. 23 Vereinshaushalt 7
Art. 24 Finanzierung 7
Art. 25 Haftung 7
Art. 26 Rechnungsjahr 7
V. Vereinsauflösung, Statutenrevision 7
Art. 27 Vereinsauflösung 7
Art. 28 Statutenrevision 8
VI. Inkrafttreten 8
Art. 29 Inkrafttreten 8

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Die politischen Gemeinden gemäss Anhang und weitere Organisationen bilden unter dem Namen «REGIO Appenzell AR-St.Gallen-Bodensee» einen Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz des Vereins ist St.Gallen.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

a. die Förderung und Entwicklung der Region sowie die Förderung der regionalen Zusammenarbeit in allen Bereichen des öffentlichen Lebens

b. die Koordination von Planungen, Aufgaben und Massnahmen, die sich auf die wirtschaftliche, gesellschaftliche, kulturelle und räumliche Entwicklung der Region auswirken, sowie die Erarbeitung der erforderlichen Entscheidungsgrundlagen

c. die Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder, insbesondere durch die Vorbereitung von Verträgen, Vereinbarungen, Zweckverbänden und gemeinsamen Werken zur Schaffung von Mehrwerten

d. die Förderung des regionalen Informations- und Gedankenaustausches

e. die Förderung der Zusammenarbeit mit den Nachbarregionen

f. die Förderung und Initiierung von Projekten und Massnahmen mit regionalen Auswirkungen

Der Verein fungiert ausserdem als Dachorganisation für selbstständige Sektionen, zu denen sich Mitglieder der REGIO zur Erfüllung bestimmter Aufgaben im Interesse der Förderung der regionalen Zusammenarbeit zusammengeschlossen haben.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

a) Als Mitglieder können dem Verein politische Gemeinden und weitere Organisationen welche den Vereinszweck unterstützen, angehören.
b) Als Mitglieder können dem Verein Sektionen, die sich aus Mitgliedern der «REGIO Appenzell AR-St.Gallen-Bodensee» zusammensetzen und den Vereinszweck unterstützen, angehören.

Art. 4 Aufnahme, Ausschluss

Über die Aufnahme neuer Mitglieder, die Aufnahmebedingungen sowie über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 5 Pflichten

Die Mitglieder unterstützen den Vorstand in der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie sind gehalten, dem Verein die erforderlichen Auskünfte und vorhandenen Unterlagen, soweit diese für die Planungs-

und Projektarbeiten erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Rechte und Pflichten der Sektionen sind im Sinne des Vereinszweckes zwischen der REGIO und der jeweiligen Sektion zu regeln.

Art. 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur auf Ende eines Rechnungsjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand mindestens sechs Monate vorher schriftlich mitzuteilen.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Organe des Vereins sind:

A. Mitgliederversammlung

B. Vorstand

C. Kontrollstelle

D. Geschäftsstelle

A. Mitgliederversammlung

Art. 8 Zusammensetzung, Stimmrecht

Die Mitgliederversammlung besteht aus je einem Delegierten/einer Delegierten der Exekutive jeder Mitgliedsgemeinde bzw. jeder Mitgliedsorganisation und wird von dieser bestimmt. Jeder Delegierte und jede Delegierte verfügt über eine Stimme.

Der Vorstand kann zu den Mitgliederversammlungen Vertreter oder Vertreterinnen der Kantone Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen und Thurgau einladen. Sie haben nur beratende Stimme.

Art. 9 Einberufung

Mitgliederversammlungen finden statt:

a. innert der ersten sechs Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres

b. auf Beschluss des Vorstandes

c. auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe des Zwecks

Zu den Mitgliederversammlungen (Art. 9 Abs. 1 lit. a) sind die Mitglieder unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin einzuladen. Die Mitglieder können dem Vorstand zusätzliche begründete Traktanden bis 10 Tage vor dem Versammlungstermin einreichen.

Art. 10 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/5 der Delegierten anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.

Art. 11 Kompetenzen

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

a. Genehmigung und Revision der Statuten

b. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle

c. Genehmigung von Rechnung, Jahresbericht und Budget

d. Beschlussfassung über Kostenteiler/Mitgliederbeiträge

e. Festsetzung der Entschädigungen für die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Leitungsgremiums für die Geschäftsstelle

f. Festlegung der Finanzkompetenzen des Vorstandes

g. Beschlussfassung über Planungs- und Projektarbeiten ausserhalb des Budgets

h. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

i. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

j. Auflösung des Vereins

Art. 12 Beratung

Über Gegenstände, die mit der Einladung nicht ordnungsgemäss angekündigt worden sind, darf nur beraten, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 13 Protokoll

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird ein summarisches Protokoll geführt. Dieses wird den Gemeindepräsidien, den Delegierten der Mitglieder, den Mitgliedern des Vorstandes und des Leitungsgremiums und den Vertragspartnern zugestellt.

B. Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern aus dem Kreis der Mitglieder welche jeweils für eine vierjährige Amtsdauer gewählt werden. Als Vorstandsmitglieder wählbar sind Mitglieder der Exekutive einer Mitgliedsgemeinde bzw. der Geschäftsleitung von Mitgliedsorganisationen. Die

Zusammensetzung berücksichtigt eine ausgewogene Vertretung (Gemeindetyp, Kanton, Wirkungsgebiet). Dasselbe gilt für das Präsidium.

Art. 15 Einberufung, Beschlussfassung

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder der Präsidentin unter nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Mitgliedsorganisationen erhalten die Traktanden der Vorstandssitzungen ebenfalls zugestellt. Sie entscheiden situativ bzw. je nach Betreffnis über eine Teilnahme mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr abgegebenen Stimmen. Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.

Art. 16 Rechte, Pflichten

Alle Aufgaben und Kompetenzen die nicht durch diese Statuten oder durch Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind, werden durch den Vorstand erledigt. Er sorgt namentlich für die Erreichung des Vereinszwecks, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, beschliesst den Leistungsauftrag und das Globalbudget der Geschäftsstelle, setzt bei Bedarf Arbeitsgruppen ein und vertritt den Verein nach aussen.

Art. 17 Vorsitz und Leitungsgremium

Der Vorsitz des Vorstands wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin wahrgenommen. Er/Sie ist auch Mitglied und hat den Vorsitz des Leitungsgremiums für die Geschäftsstelle.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein weiteres Mitglied des Leitungsgremiums für die Geschäftsstelle. Dieses nimmt das Vize-Präsidium wahr.

Der Vorstand wählt zudem zwei Vertreter des Ausschusses Wirtschaft als Mitglieder in das Leitungsgremium. Diese werden vom Ausschuss Wirtschaft vorgeschlagen. Der Ausschuss Wirtschaft setzt sich aus Wirtschaftsverbänden zusammen, die in der Region Appenzell AR-St.Gallen-Bodensee tätig sind (Industrie- und Handelskammer, Arbeitgeberverbände, Gewerbeverbände, weitere Wirtschaftsverbände oder Branchenverbände).

Art. 18 Protokoll

Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein summarisches Protokoll geführt. Dieses wird den Mitgliedern des Vorstands und des Leitungsgremiums, den Gemeindepräsidien, den Delegierten der Mitglieder und den Vertragspartnern zugestellt.

Art. 19 Zeichnungsberechtigung

Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder die Präsidentin mit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin kollektiv zu zweien.

Art. 20 Vergütungen

Die Mitglieder des Vorstandes und von Arbeitsgruppen beziehen für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld. Weiterhin besteht Anspruch auf Ersatz der im Zusammenhang mit dieser erwachsenen Auslagen.

C. Kontrollstelle

Art. 21 Bestand, Aufgabe

Die Mitgliederversammlung wählt die Kontrollstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

D. Geschäftsstelle

Art. 22 Bestand, Aufgabe

Der Verein betreibt eine Geschäftsstelle zur Umsetzung der operativen Aufgaben des Vereins und seiner Sektionen. Die Aufgaben der Geschäftsstelle, die für den Verein erbracht werden, werden jährlich in einem Leistungsauftrag mit einem entsprechenden Globalbudget festgelegt. Die Aufgaben, welche für die Sektionen erbracht werden, sind mit separatem Leistungsauftrag festzulegen, der zwischen dem Vorstand der Regio und der Vorstand der jeweiligen Sektion abgeschlossen wird.

IV. Vereinshaushalt und Rechnungswesen

Art. 23 Vereinshaushalt

Der Verein führt eine eigene Rechnung.

Art. 24 Finanzierung

Die Aufwendungen werden durch Mitgliederbeiträge gedeckt, welche durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden. Sektionen sind von der Zahlung eines Mitgliederbeitrages an den Verein REGIO ausgenommen.

Art. 25 Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 26 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Vereinsauflösung, Statutenrevision

Art. 27 Vereinsauflösung

Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins kommt zustande, wenn mindestens ¾ der an der Mitgliederversammlung anwesenden Delegierten zustimmen.

Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen ist zwingend auf eine wegen gemeinnütziger oder öffentlicher Zweckverfolgung steuerbefreite Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung und Sitz in der Schweiz zu übertragen. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 28 Statutenrevision

Die Revision der Statuten bedarf der Zustimmung einer ¾-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Delegierten, sofern sie sich auf den Zweck des Vereins (Art. 2), die Zusammensetzung und Befugnisse der Mitgliederversammlung (Art. 8 -13), die Bestimmungen zur Vereinsauflösung (Art. 27) oder jene zur Revision der Statuten (Art. 28) bezieht.

In den übrigen Fällen kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschliessen.

VI. Inkrafttreten

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Mitgliedsgemeinden und, soweit erforderlich, der beteiligten Kantone in Kraft.

Von der Mitgliederversammlung beschlossen am 23.November 2022 und per sofort in Kraft gesetzt.

Der Präsident

Michael Götte

Die Vize-Präsidentin

Maria Pappa

Anhang Mitglieder Verein

Stand 1. Januar 2022

Amriswil	Rheineck
Andwil SG	Roggwil
Arbon	Romanshorn
Berg SG	Rorschach
Bühler	Rorschacherberg
Degersheim	Salmsach
Eggersriet	Schönengrund
Egnach	Schwellbrunn
Flawil	Speicher
Gaiserwald	St.Gallen
Goldach	Stein AR
Gossau	Steinach
Grub AR	Teufen
Häggenschwil	Thal
Hefenhofen	Trogen
Heiden	Tübach
Herisau	Untereggen
Horn	Urnäsch
Hundwil AR	Uttwil
Lutzenberg	Waldkirch
Mörschwil	Waldstatt
Muolen	Walzenhausen
	Wittenbach